



Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Gegen Empfangsbestätigung

Herrn
Leonhard Gross
Moosvogl 21
84323 Massing

Fachbereich: Umwelt und Natur

Ansprechpartner: Herr Müller

Telefon: 08561 20-314

Telefax: 08561 20-353

markus.mueller@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht: --
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-366

Pfarrkirchen, 13.12.2017

**Immissionsschutzrecht;
Errichtung und Betrieb einer Masthähnchenanlage für insgesamt 75.000 Tier-
plätze auf dem Grundstück Fl. Nr. 890, Gemarkung Staudach, Markt Massing
Antragsteller: Leonhard Gross, Moosvogl 21, 84323 Massing**

Anlagen: - Kostenrechnung
 - genehmigte Antragsunterlagen
 - restliche Antragsunterlagen
 - Baubeginnsanzeige
 - Anzeige der Nutzungsaufnahme
 - BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die
 Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. **Herrn Leonhard Gross wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Masthähnchenanlage mit insgesamt 75.000 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 890, Gemarkung Staudach, Markt Massing, erteilt.**

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst folgende Anlagenkomponenten:

- **drei baugleiche Stallgebäude (mit einer Stallnutzfläche von jeweils etwa 1.250 m² ohne Wintergarten) zur Bodenhaltung von jeweils 25.000 Masthähnchen mit jeweils einem südwestseitig angebauten Kaltscharrraum (Wintergarten)**
- **je Stallgebäude nordostseitig eine Abluftreinigungsanlage mit Staubvorabscheider, saurem Wäscher, Tröpfchenabscheider und Abluftkaminen**
- **Leitung für Ammoniumsulfatlösung zum Betriebsgelände der südwestlich gelegenen Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR**
- **je Stallgebäude drei Futtermittelhochsilos mit jeweils 25 m³**

- eine Wasserauffanggrube für Stallabwasser südlich der Stallgebäude mit 20 m³
- ein Absetz- und Löschwasserteich und ein Sickerbecken unmittelbar südwestlich der Masthähnchenanlage (entsprechend wasserrechtlicher Erlaubnis vom 06.07.2017 für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der geplanten Masthähnchenanlage in das Grundwasser)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten und unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt.

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

- **Masthähnchenplätze (= maximale Einstallungszahl): insgesamt 75.000** und 25.000 in jedem Stallgebäude
- **Tiergesamtmasse: insgesamt 136 GV** und 45,3 GV in jedem Stallgebäude (GV = geruchsrelevante Großvieheinheiten nach dem Berechnungsschema im Kapitel 2.1.1 der Arbeitspapiere des bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ vom August 2013)
- Dabei werden (in Verbindung mit der maximalen Einstallungszahl) folgende Haltungskenndaten zugrunde gelegt:
Mindestens 50 % der eingestellten Tiere werden nach bis zu 29 Tagen herausgefangen und die verbleibenden Tiere bis zu einer Mastdauer von 42 Tagen gehalten, bei Heranziehung der Wachstumskurve nach dem o. g. Arbeitspapier (= Mast im Splittingverfahren).

Nebenbestimmungen

Allgemeines

1. Die oben genannten Daten der Anlage sind einzuhalten. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter **IV.** aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.
2. Für etwaige Änderungen, z. B. des Haltungsverfahrens, der Haltungskenndaten, der Tierplatzzahlen, etc., ist beim Landratsamt Rottal-Inn ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag rechtzeitig vor der geplanten Umsetzung einzureichen, sofern es sich um eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG handelt. Sofern es sich um eine unwesentliche Änderung handelt, ist eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG spätestens einen Monat vor der geplanten Umsetzung vorzulegen.
3. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 - Umwelt und Natur, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen.
4. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

Bedingungen

1. Mit der Ausführung der Bauarbeiten für die Masthähnchenställe darf erst nach erfolgter Prüfung des Standsicherheitsnachweises und nach Vorlage der entsprechenden diesbezüglichen bautechnischen Nachweise beim Landratsamt Rottal-Inn begonnen werden. Die Waschwasserauffanggrube ist als baulicher Teil eines Masthähnchenstalles mit dem Standsicherheitsnachweis der Masthähnchenställe mitzuprüfen.
Falls die Bauarbeiten bereits davor begonnen werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 Euro fällig, das hiermit angedroht wird.
2. Mit der Ausführung der Bauarbeiten bzgl. der Abluft- bzw. Luftwäschergebäude und bzgl. der Futtermittelhochsilos darf erst nach Vorlage der jeweils hierfür gültigen Typenstatik beim Landratsamt Rottal-Inn begonnen werden.
Falls die Bauarbeiten bereits davor begonnen werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von je 5.000 Euro fällig, das hiermit angedroht wird.
3. Die Masthähnchenanlage darf im Allgemeinen erst in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers (Hähnchenmist, Waschwasser, Ammoniumsulfatlösung, etc.) sichergestellt ist.
Die mangels eigener Ausbringflächen konkret vorgesehene Abgabe des o. g. Wirtschaftsdüngers an die Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR darf nur erfolgen, sofern diese den für die Ausbringung des insgesamt anfallenden Gärrestes notwendigen Flächenbedarf nach der jeweils geltenden Düngeverordnung nachweisen kann bzw. bei fehlenden Flächen die entsprechend notwendige Gärrestmengeabgabe (z. B. über die Vorlage von Abgabeverträgen) belegen kann.
Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass der anfallende Wirtschaftsdünger an eine andere oder mehrere Biogasanlagen abgegeben wird.

Auflagen

A. Immissionsschutz

Luftreinhaltung:

1. Die Ausführung und der Betrieb der Masthähnchenanlage müssen sich im Rahmen der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 bewegen.
Auf die diesem Bescheid als Anlage beigefügten BVT-Schlussfolgerungen wird verwiesen.
2. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der Fassung vom 24.07.2002 sind zu berücksichtigen.
3. Die geplante Masthähnchenanlage, bestehend aus drei Masthähnchenställen, ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
4. Die Ställe sind als Warmställe mit Zwangslüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszulegen.
5. Die Stallabluft aus den drei Masthähnchenställen ist im Regelbetrieb über Abluftreinigungsanlagen (Luftwäscher) zu führen und anschließend über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten.

Alle Kamine (auch die Sommernotlüfter) müssen eine bauliche Ableithöhe von mindestens 11,5 m über der Bodenplatte des jeweiligen Stallgebäudes aufweisen (entspricht ca. 3,5 m über First des jeweiligen Stallgebäudes).

6. Die Abluftwäscher sind so auszuführen und zu warten, dass eine optimale Reinigungsleistung dauerhaft sichergestellt wird.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in einer neuen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) möglicherweise ein Grenzwert für die Ammoniakemissionen festgelegt wird, der sich im unteren Bereich der Bandbreite nach Nr. 3.1.2 in Tabelle 3.2 der o. g. BVT-Schlussfolgerungen befindet. Eine entsprechende nachträgliche Anordnung bleibt vorbehalten.
7. Die Abluftwäscher sind mit Staubvorabscheidung, automatischer Prozesswasseraufbereitung mit Feststoffabscheidung, Tröpfchenabscheider sowie Ozonierung auszustatten. Alle wichtigen Parameter sind automatisch zu regeln.
8. Bei der Handhabung von Stäuben aus dem Staubvorabscheider sind Staubemissionen in geeigneter Weise zu minimieren (z. B. durch nasse Handhabung oder in jeweils geschlossenen Systemen).
9. Zur Gewährleistung der Reinigungsleistung der Abluftwäscher sind die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorgegebenen Betriebswerte, insbesondere der pH-Wert, die Flüssigkeitsdichte, die Betriebstemperatur, die Abschlämmrate (Ausschleusung von Nitrat und Nitrit), die Kontaktzeiten und -flächen sowie der maximal zulässige Druckverlust im Dauerbetrieb einzuhalten und zu kontrollieren.
10. Das Material aller Teilbereiche muss eine Korrosionsbeständigkeit gegen Schwefelsäure aufweisen (Pumpen, Füllkörper, Tropfenabscheider, Leitungssysteme, Sonden, etc.).
11. Die Regelung der Schwefelsäurezufuhr hat in Abhängigkeit des pH-Wertes in der Waschflüssigkeit zu erfolgen. Die Anlage muss mit pH-Wert-Anzeige und Alarmfunktion ausgerüstet werden.
Sofern die Waschflüssigkeit nicht dauerhaft einen pH-Wert von 4 oder weniger aufweist, ist die „Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider“ - 42. BImSchV - vom 12.07.2017 zu beachten.
12. Die Abluftwäscher sind ausreichend zu dimensionieren, um dauerhaft den Abscheidegrad zu gewährleisten. Die vom Hersteller definierten Kontaktzeiten und -flächen sind einzuhalten.
13. Für repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen vor und nach der Abluftreinigungsanlage sind ausreichend große und leicht begehbare Messplätze einzurichten. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 sind dabei zu beachten.
14. Für die wichtigsten Randparameter der Abgasreinigungsanlagen ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen und ggf. durch einen externen Sachverständigen überprüfen zu lassen (z. B. für Frischwasserverbrauch, Leitwert Prozesswasser, pH-Wert Prozesswasser, Reingasfeuchte, Säureverbrauch, Pumpendruck Umwälzleitung, Differenzdruck Abluftreinigung, Laufzeit Prozesswasserfilterung, Kalibrierung pH-Sensor, Sprühbildkontrolle, Wartungs-, Reparatur- und Standzeiten).
15. Bei Salzablagerungen an dem Tropfenabscheider, den Füllkörpern und der pH-Wert-Sonde sind diese umgehend zu reinigen. Hierfür sind Revisionsöffnungen vorzusehen.
16. Für die Abluftwäscher sind eine geeignete Ersatzteilhaltung und ausreichend Säurevorhaltung vorzusehen, damit längere Ausfallzeiten vermieden werden.

17. Der Betreiber hat eine regelmäßige, mindestens jährliche fachgerechte Wartung der Abluftwäscher sicherzustellen und bei Bedarf nachzuweisen.
18. **Die Lagerung von Ammoniumsulfatlösung aus den Abluftwäschern ist in einem gesonderten Behälter vorzunehmen. Die Lösung darf erst kurz vor der Ausbringung mit dem Gärrest der südwestlich gelegenen Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR vermischt werden. Eine direkte Einbringung in die Biogasanlage ist nicht zulässig.**
Bei der landwirtschaftlichen Verwertung der Lösung ist die Düngemittelverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
19. Die Abluftwäscher und die dazugehörigen Lüftungseinrichtungen sind so zu dimensionieren, auszulegen und zu betreiben, dass die Sommerlüfter, die ohne Abluftreinigung betrieben werden, nur kurzzeitig (bis etwa an 10 Tagen pro Jahr) in Betrieb sind. Ein Dauerbetrieb der Sommerlüfter ist nicht zulässig.
Von der Lüftungsfirma ist vor dem Lüftungseinbau schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Auslegung der Lüftung den auf 10 Tage im Jahr begrenzten Einsatz der Notlüfter ermöglicht. Diese Bestätigung ist dem Landratsamt Rottal-Inn unaufgefordert vorzulegen.
20. Durch Lüftungstechnische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass an allen Kaminmündungen (auch an denen der Sommerlüfter) ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s erreicht wird.
Von der Lüftungsfirma ist vor dem Lüftungseinbau schriftlich bestätigen zu lassen, dass bei den regulären Ablüftern und den Sommerlüftern diese Mindestabluftgeschwindigkeit im tatsächlichen Betrieb (auch unter Berücksichtigung des Druckverlustes der Abluftreinigung) sichergestellt ist. Diese Bestätigung ist dem Landratsamt Rottal-Inn unaufgefordert vorzulegen.
21. Die Kamine dürfen nicht überdacht werden, zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
22. **Dem Landratsamt Rottal-Inn ist spätestens mit Betriebsbeginn schriftlich mitzuteilen,**
- welche Person den Betrieb der Masthähnchenanlage verantwortlich führt bzw. wie die Verantwortlichkeiten aufgeteilt sind,
 - welche Person den laufenden Betrieb der Abluftwäscher sowie die Handhabung der Chemikalien betreut,
 - welche Person den Bereitschaftsdienst übernimmt und
 - wie die Einarbeitung und Schulung unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsdatenblätter sichergestellt wird.
23. **Eine Geflügelmistlagerung ist auf dem Betriebsgelände der Masthähnchenanlage nicht zulässig.** Der Mist ist nach der Ausstallung unverzüglich zum Mistzwischenlager der südwestlich gelegenen Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR abzutransportieren. Die Geflügelmistlagerung muss dort vollständig überdacht erfolgen, so dass eine Rückvernäsung des Materials wirkungsvoll vermieden wird.
24. In den Ställen sowie im Außenbereich ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
25. Auf eine trockene Mistmatratze ist zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nachzustreuen. Zur Minimierung der Staubentwicklung darf nicht zu feines Einstreumaterial verwendet werden.

26. Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst sowie N-reduziert über Mehrphasenfütterung erfolgen.
27. Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, etc.) muss in dichten Silos erfolgen. Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind möglichst staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter zu führen.
28. Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten.
29. Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.

Lärmschutz:

1. Die Beurteilung von Lärmbelastungen, die mit dem Betrieb der Masthähnchenanlage in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 in Verbindung mit den Festsetzungen zum Lärmschutz in Nr. 6.0 im Bebauungsplan "SO Geratsdorf" des Marktes Massing vorzunehmen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die folgenden, gemäß o. g. Bebauungsplan verfügbaren Immissionskontingente (LIK) nicht überschreiten:

Immissionsorte:	IO 1	IO 2	IO 3
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr):	53,8	53,3	52,7
Ungünstigste volle Nachtstunde:	38,8	38,3	37,7

Immissionsort 1:	Wohnhaus "Geratsdorf 58", Grdst. Fl. Nr. 891 (Gem. Staudach)
Immissionsort 2:	Wohnhaus "Geratsdorf 60", Grdst. Fl. Nr. 827 (Gem. Staudach)
Immissionsort 3:	Wohnhaus "Geratsdorf 62", Grdst. Fl. Nr. 828 (Gem. Staudach)

2. Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelspitzen tagsüber 90 dB(A) oder nachts 65 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium der TA Lärm).
3. Mit Ausnahme der Ausstellungen ist jeglicher Betriebsverkehr auf die Tageszeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.
4. Es sind die folgenden Schalleistungspegel L_W einzuhalten, gegebenenfalls durch schalldämmende Maßnahmen bzw. durch die Installation geeigneter Schalldämpfer:

18 Abluftkamine:	jeweils $L_W \leq 78$ dB(A)
------------------	-----------------------------
5. Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminimierung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
6. Sofern sich Hinweise ergeben, die zu Zweifeln an der Einhaltung von festgesetzten Lärmwerten führen, sind nach Aufforderung durch das Landratsamt Rottal-Inn Lärmmessungen einer nach BImSchG anerkannten Messstelle zu veranlassen.

B. Baurecht

Maßgebend für die Ausführung des Bauvorhabens sind die mit dem Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen (Bauzeichnung, Baubeschreibung). Bei plangemäßer Bauausführung sind noch folgende Auflagen und ggf. die Rotstifteintragungen in den Plänen zu beachten:

1. Zur Ausführung des genehmigten Bauvorhabens hat der Betreiber geeignete Unternehmer zu bestellen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauvorlagen und den diesen entsprechenden Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den öffentlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln ausgeführt werden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO).
2. **Der Baubeginn ist mit der beiliegenden Bauerlaubnisanzeige/Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Rottal-Inn mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Für alle beantragten baulichen Anlagen ist die Standsicherheit von einem hierfür qualifizierten Tragwerksplaner (Statiker) auf der Baubeginnsanzeige zu bestätigen.**
Gleichzeitig sind die Namen der Unternehmer zu benennen und deren Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft anzugeben. Die Mitteilung ist vom Betreiber zu unterschreiben.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
4. **Der Betreiber hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme der Masthähnchenanlage) spätestens eine Woche vorher dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).**
5. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise), auch wenn sie bauaufsichtlich nicht geprüft werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BayBO).
6. Bautechnische Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen im Sinn der Verordnung, wenn sie dem Landratsamt Rottal-Inn nicht vorzulegen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BauVorIV).
7. Sind für die baulichen Anlagen bzw. Gebäude die Kriterien des Kriterienkatalogs nach § 15 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.
8. **Der abschließende Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit als Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit für die Masthähnchenställe (incl. Waschwasserauffanggrube) muss bei Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme vorgelegt werden.**
9. **Die Bescheinigungen Standsicherheit II (Bescheinigungen eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO) für die Abluft- bzw. Luftwäschergebäude und**

für die Futtermittelhochsilos müssen bei Nutzungsaufnahme bzw. Inbetriebnahme vorgelegt werden.

10. Der Brandschutznachweis ist von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen. Laut der vorliegenden Bescheinigung Brandschutz I wurde der Brandschutznachweis durch den Prüfsachverständigen Dipl.- Ing. Reiner Krebs, Tannachstraße 13, 87509 Immenstadt bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO).
11. **Die Bescheinigung Brandschutz II (Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO) muss zusammen mit dem geprüften Brandschutznachweis vor Nutzungsaufnahme bzw. Inbetriebnahme der Masthähnchenanlage vorgelegt werden.**
12. Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen der Abweichungen für den Brandschutz als eingehalten. Dies ersetzt die Genehmigung bzw. Zulassung durch das Landratsamt Rottal-Inn.

C. Brandschutz

1. Zugänge, Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Art. 5 und 31 der Bayerischen Bauordnung in Verbindung mit den aktuellen Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, herausgegeben durch das Bayerische Staatsministerium des Innern (für Bau und Verkehr), sowie der DIN 14090 zu errichten.
2. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher in Absprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten und der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat des Landratsamtes Rottal-Inn) anzubringen.
3. Die örtliche Feuerwehr ist regelmäßig in das Objekt einzuweisen.
4. In Absprache mit dem Kreisbrandrat ist ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 für die geplante Masthähnchenanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 890, Gemarkung Staudach, Markt Massing, zu erstellen.
Dieser ist vom Betreiber für das Betriebsgelände vorzuhalten sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat des Landratsamtes Rottal-Inn) zu übergeben.
5. Für die Gesamtanlage ist ein Überdrucklüfter bei der Ortswehr (Hilfsfrist 10 Minuten) oder am Anlagenstandort vorzuhalten.
6. Die Ausrüstung und Ausbildung der örtlich zuständigen Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen des Schutzbereiches angepasst sein (z. B. hier ein Überdrucklüfter). Das gilt besonders bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbetrieben oder anderer Einrichtungen (z. B. Verwendung von radioaktiven Stoffen, Säuren, brennbaren Flüssigkeiten, aggressiven Gasen, etc.).
Näheres hierzu ist vom zuständigen Kreisbrandrat festzulegen.

D. Wasserwirtschaft

1. Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 WHG

- 1.1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG sind die Vorschriften der Wassergesetze (WHG, BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die zum 01.08.2017 in Kraft getretene Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten.
Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. TRwS 779) sind zu beachten.
- 1.2. Die unterirdische Rohrleitung für das Abführen der Ammoniumsulfatlösung (ASL) von der Abluftreinigungsanlage bis zum vorgesehenen Zwischenlagerbehälter, der auf dem Betriebsgelände der südwestlich gelegenen Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR errichtet wird, ist antragsgemäß **doppelwandig mit einem geeigneten Leckanzeigergerät** auszuführen.
Alternativ kann diese Leitung in einem geeigneten Schutzrohr verlegt werden, wobei die Anforderungen von Nummer 4.2.3 der TRwS 779 zu beachten sind. Insbesondere wären lösbare Verbindungen und Armaturen im Verlauf der unterirdischen ASL-Leitung in dichten Kontrollschächten anzuordnen, die durch regelmäßige Sichtkontrolle oder durch Leckageerkennungssysteme überwacht werden.
- 1.3. Um die Dichtheit der unterirdischen ASL-Rohrleitung nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen nach DIN 1610 durchzuführen.
Die Prüfprotokolle sind dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- 1.4. Die unterirdische ASL-Rohrleitung ist **vor Inbetriebnahme (erstmalig) und danach wiederkehrend alle fünf Jahre** nach der letzten Überprüfung bzw. nach einer wesentlichen Änderung durch einen **zugelassenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 33 AwSV)** auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
Bei der Erstüberprüfung der Anlage sind dem Sachverständigen die Eignungsnachweise für die Rohrleitung (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einschließlich Leckanzeigergeräte zu übergeben. Die Vorlage der Eignungsnachweise sowie der Prüfprotokolle zur Dichtheitsprüfung ist im Prüfbericht zu vermerken.
Der Prüfbericht des Sachverständigen ist dem Landratsamt Rottal-Inn alsbald vorzulegen.
- 1.5. Die einwandigen oberirdischen PTFE-Schwefelsäure-Rohrleitungen sind entweder durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder mittels mindestens monatlicher Kontrollgänge durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen zu überwachen; Aufzeichnungen der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und der Veranlassung notwendiger Maßnahmen sind geboten.
Für die Rohrleitung ist dem Landratsamt Rottal-Inn (Fachbereich Wasserrecht) noch ein Eignungsnachweis unaufgefordert vorzulegen (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung).

2. Allgemeiner Gewässerschutz

Die Stallböden einschließlich der Kaltscharräume müssen wasserundurchlässig und beständig sein.

3. Abwasserbeseitigung

- 3.1. Anfallende Schmutzwässer z. B. aus der Reinigung der Bodenfläche der Ställe sind unter Beachtung der kommunalen Entwässerungssatzung im Allgemeinen einer öffentlichen Kläranlage zuzuleiten. Ist dies nicht möglich, kann dieses Abwasser einer Sammelgrube zugeführt und anschließend landwirtschaftlich verwertet werden. Die Entsorgung in konventionellen Kleinkläranlagen ist wegen der besonderen Abwasserbeschaffenheit (Frachten, Konzentrationen, Inhaltsstoffe) nicht zulässig.
- 3.2. Das bei der Stallreinigung anfallende Waschwasser ist in eine dicht und ausreichend bemessene (Waschwasser-)Sammelgrube einzuleiten und ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten. Zulässig sind z. B. monolithische Stahlbetonbehälter, Schachtbauteile nach DIN 4034 T1 mit Elastomerdichtungen oder spezielle Kunststoffbehälter mit Zulassung zum abflusslosen Sammeln von Abwasser. Betonringe mit Mörtelfuge erfüllen diese Dichtheitsanforderungen nicht!

Es wird angeraten, die geplante Waschwasserauffanggrube (20 m³) nach den Bestimmungen der Anlagenverordnung (VAwS = bis zum 31.07.2017 geltende bayerische Anlagenverordnung) zu errichten und zu betreiben. Insbesondere wäre hierbei zu berücksichtigen, dass beim Behälter die Fuge (Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand) schnell und zuverlässig kontrollierbar sein sollte. Es sollten deshalb Leckageerkennungmaßnahmen nach Nummer 4.2 Anhang 5 VAwS oder nach dem Entwurf der TRwS 792 eingebaut werden (ausgenommen bei monolithischen Behältern).

- 3.3. Die Sammeleinrichtungen für Wasch- und Reinigungswasser (z. B. Entwässerungsleitungen, Schächte, etc.) müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt sowie beständig und kontrollierbar sein. Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in die Sammelgrube sind dauerhaft dicht und beständig auszuführen.
- 3.4. Vor Inbetriebnahme sind die unterirdischen Waschwasser-Sammeleinrichtungen sowie die Ablaufleitung zur Biogasanlage durch die ausführende Firma oder einen unabhängigen Dritten (z. B. Fachbetrieb oder Sachverständigen) einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen nach DIN 1610 durchzuführen.
Die Dichtheitsprüfung der Sammelgrube und von Schächten kann in Anlehnung an die DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung erfolgen.
Die Prüfprotokolle sind aufzubewahren und nach Aufforderung dem Landratsamt Rottal-Inn vorzulegen.

E. Anforderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen (AELF Pfarrkirchen)

Es ist darauf hinzuwirken, dass im Zusammenhang mit der Verwertung des bei der Masthähnchenanlage anfallenden Wirtschaftsdüngers die Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung vom aufnehmenden Betrieb eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Düngeverordnung aller Betriebe im Regierungsbezirk Niederbayern risikoorientiert gemäß jährlichem Prüfplan vom Fachzentrum Agrarökologie am AELF Straubing in Stichproben kontrolliert wird.

F. Veterinäramt

1. Es sind insbesondere die Vorgaben und Regelungen der §§ 16 bis 20 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
2. Weiterhin sind die jeweils einschlägigen Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der Viehverkehrsverordnung, der Geflügelpestverordnung, der Geflügel-Salmonellenverordnung, des Arzneimittelrechtes, des Lebensmittelrechtes, des Tierseuchenrechtes und des Nebenprodukterechtes zu beachten.

G. Naturschutz

1. Für die geplante Masthähnchenanlage ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan auf der Basis der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „SO Geratsdorf“ ausarbeiten zu lassen und **bis spätestens 28.02.2018** dem Landratsamt Rottal-Inn vorzulegen.
2. Die Eingrünungsmaßnahmen bzw. Pflanzungen haben entsprechend diesem vorzulegenden Freiflächengestaltungsplan **spätestens bis zum Winterhalbjahr nach der Inbetriebnahme der Masthähnchenanlage** zu erfolgen, Ausfälle sind gleichwertig innerhalb eines halben Jahres zu ersetzen.

H. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

1. Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
2. Aufstiege, Podeste und Gräben müssen mit Handläufen, Geländern und Abdeckungen je nach Art gegen Abstürzen von Personen gesichert sein. Gruben und Kanäle sind durch Umwehrungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen zu sichern.
3. Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.
4. Türen und Tore müssen gegen Ausheben sowie gegen Auf- und Zuschlagen gesichert sein.
5. Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
6. Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eingehalten sind.
7. Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchstürzsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern.
8. Die Baustellenverordnung ist einzuhalten.
9. Die Vorschriften Bauarbeiten UVV 2.7 und die VSG 4.1 Tierhaltung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sind einzuhalten.

I. Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes zu Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

1. Für den „chemischen Luftwäscher LWC...“ ist den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen eine Herstellererklärung beigelegt, in der festgestellt wird, dass das Produkt zum Einbau in eine Maschine bestimmt ist und die Inbetriebnahme solange verboten ist, bis festgestellt wurde, dass die Maschine, in die dieses Produkt eingebaut werden soll, den Bestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht. Derjenige, der die unvollständige Maschine zu einer vollständigen zusammenbaut, muss die Konformität der Maschine mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie bescheinigen, die vollständige Maschine mit einem CE-Kennzeichen versehen und eine EG-Konformitätserklärung erstellen.
2. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch fachkundige Gefährdungsbeurteilungen gemäß dem Arbeitsschutzgesetz i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung und Arbeitsstättenverordnung zu ermitteln und umzusetzen.
3. In den Bereichen, in denen mit Schwefelsäure umgegangen wird, müssen mit Wasser von Trinkwasserqualität gespeiste (ggf. frostsichere) Körpernotduschen und Augennotduschen so installiert sein, dass diese leicht erreichbar sind.
Der Zugang ist ständig freizuhalten.
Der Standort von Körpernotduschen muss durch das Rettungszeichen "Notdusche" und „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein (wird auf eine Körpernotdusche verzichtet, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen und zu dokumentieren).

J. Staatliches Bauamt Passau wegen des Anbaus an die Bundesstraße B 388

1. Eine neue Zufahrt und ein neuer Zugang unmittelbar zur Straße dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.
2. Die wegemäßige Erschließung der Masthähnchenanlage hat über die bestehende Zufahrt auf dem Grundstück Fl. Nr. 889, Gemarkung Staudach, Markt Massing, zu erfolgen.
3. Der Straße oder deren Nebenanlagen (Gräben, Ablaufrinnen, Kanäle) dürfen aus dem Baugrundstück oder der Zufahrt keine Oberflächen- oder Dachabwässer zugeleitet werden.

Zuständige Straßenbaubehörde ist das Staatliche Bauamt Passau - Servicestelle Pfarrkirchen, Arnstorfer Straße 11, 84347 Pfarrkirchen, Tel. Nr. 08561/305-0.

Auflagenvorbehalt

(§ 12 Abs. 2a BImSchG: Einverständnis des Antragstellers erforderlich)

Brandschutz:

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung des Brandschutznachweises Auswirkungen auf den vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutz ergeben, so behält sich das Landratsamt Rottal-Inn weitere Auflagen vor.

- II. Von der nach Art. 6 Abs. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erforderlichen Abstandsfläche zwischen den Masthähnchenställen im Bereich der Abluft- bzw. Luftwäschergebäude wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.
- III. Die Genehmigung für die beantragte Errichtung und den beantragten Betrieb einer Masthähnchenanlage mit insgesamt 75.000 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 890, Gemarkung Staudach, Markt Massing, erlischt, wenn nicht bis spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen worden ist.
- IV. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 13.12.2017 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:
- a. Antrag vom 16.06.2017, eingegangen am 16.06.2017
 - b. Angaben zum Antragsgegenstand (Kurzbeschreibung des Vorhabens)
 - c. Detaillierte Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - d. Angaben zur Abluftreinigungsanlage
 - e. Angaben und Unterlagen zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
 - f. Wasserwirtschaftliche Angaben bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - g. UVP-Unterlagen (Vorprüfung)
 - h. Veterinärrechtliche Angaben zu Tierschutz und Betriebshygiene
 - i. Bauantragsunterlagen incl. Eingabeplanung (Lageplan 1:1000 und 1:2000, Eingabepläne, Abstandsflächenplan)
 - j. Immissionsschutztechnisches Gutachten der hooock farny ingenieure vom 14.06.2017 (Projekt Nr. MSS-2926-03 / 2926-03_E03)
 - k. Datenblätter (Luftwäscher, Abluftventilatoren, Ammoniumsulfatlösung)
 - l. Lüftungsbeschreibung - erweitert der Firma Schönhammer vom 25.07.2017
 - m. Angaben zum Staubvorabscheider, zur Prozesswasseraufbereitung mit Feststoffabscheidung, zur Ozonierung, etc., gemäß E-Mail der Firma Schönhammer vom 25.07.2017
 - n. Bautechnische Nachweise zum Brandschutz (Bescheinigung Brandschutz I vom 08.11.2017, erstellt vom Prüfsachverständigen Dipl.- Ing. Reiner Krebs, Tannachstraße 13, 87509 Immenstadt)
- V. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:
- | | |
|---|--------------------|
| - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung: | 13.412,50 € |
| An Auslagen sind angefallen: | |
| - Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt: | 183,00 € |

Gründe:

I. Sachverhalt

Herr Leonhard Gross, Moosvogl 21, 84323 Massing, hat beim Landratsamt Rottal-Inn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Masthähnchenanlage für insgesamt 75.000 Tierplätze auf dem Grundstück Fl. Nr. 890, Gemarkung

Staudach, Markt Massing (nördlich der Ortschaft Geratsdorf) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Geratsdorf“ beantragt (§§ 4, 10 BImSchG).

Die Anlage setzt sich im Wesentlichen aus drei baugleichen Stallgebäuden für jeweils 25.000 Tierplätze (mit einer Stallnutzfläche von jeweils etwa 1.250 m² ohne Wintergarten), aus den jeweils südwestseitig der Stallgebäude angebotenen Kaltscharräumen („Wintergärten“), aus der geplanten Leitung für Ammoniumsulfatlösung zum Betriebsgelände der südwestlich gelegenen Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR, aus drei Futtermittelhochsilos je Stallgebäude (pro Silo 25 m³), aus den nordostseitig der Stallgebäude jeweils angebotenen Abluft- bzw. Luftwäschergebäuden u. a. mit den Abluftreinigungs- und Lüftungsanlagen, aus der südlich der Stallgebäude geplanten Waschwasserauffanggrube mit 20 m³ sowie aus einem vorgesehenen Absetz- und Löschwasserteich und einem Sickerbecken zur Niederschlagswasserbeseitigung zusammen.

Für den Standort der geplanten Masthähnchenanlage (und der bestehenden o. g. Biogasanlage) wurde vom Markt Massing der Bebauungsplan „SO Geratsdorf“ ausgewiesen, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sicherzustellen. Hierin sind u. a. auch Festsetzungen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung enthalten, die das beantragte Vorhaben nach zwei, mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplanänderungen schließlich einhält. Entsprechend den Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes werden die Ställe zur Minimierung bzw. Reduzierung der anlagenbedingt auftretenden Geruchs-, Ammoniak-, Staub und Bioaerosolemissionen mit Abluftreinigungsanlagen (Abluftwäscher) ausgestattet.

Bei der beantragten Masthähnchenanlage ist Bodenhaltung im Einstreuverfahren vorgesehen. Die Tiere werden extensiv (mit deutlich geringeren Haltungsdichten als tierschutzrechtlich gefordert) gehalten.

An der südwestlichen Längsseite der jeweiligen Stallgebäude befinden sich freigelüftete Kaltscharräume („Wintergärten“), zu denen die Tiere freie Zugangsmöglichkeit haben.

Die Masthähnchenanlage wird im direkten nordöstlichen Anschluss an eine auf dem o. g. Grundstück bereits bestehende Biogasanlage mit Gärresttrochungsanlage, die von der Wotzinger Biostrom GbR betrieben wird, realisiert.

Die anfallende Abwärme dieser Biogasanlage dient für die Beheizung der Ställe.

Im Gegenzug dazu werden dieser Biogasanlage - konform mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Biogasanlage vom 21.09.2016 - zur energetischen Verwertung der zukünftig anfallende Hähnchenmist nach der Entnahme aus den Ställen und das Stallwaschwasser direkt zugeführt. Außerdem wird die Ammoniumsulfatlösung aus den Abluftreinigungseinrichtungen der geplanten Masthähnchenanlage nach notwendiger Zwischenlagerung in einen noch zu errichtenden Behälter gemeinsam mit dem Gärsubstrat der Biogasanlage ausgebracht.

Die unmittelbare Nähe ermöglicht also eine energetisch sinnvolle Beheizung der Masthähnchenanlage durch Abwärmenutzung aus der Biogasanlage. Auch sind kurze Wege bei der Einspeisung des anfallenden Hähnchenmistes, des Stallwaschwassers, etc. in die Biogasanlage gegeben.

Die Tiere werden als Küken eingestallt und bis zur Schlachtreife gemästet. Die Mast erfolgt in der Regel im sogenannten Splittingverfahren, was vorliegend bedeutet, dass etwa 50 % der eingestellten Tiere nach 29 Tagen mit einem Gewicht von ca. 1.600 g je Tier ausgestallt werden und die restlichen Tiere noch ca. 13 weitere Masttage bis ca. 2.800 g je Tier im Stall verbleiben.

In den drei Ställen erfolgt die Ein- und Ausstallung versetzt zueinander, was sich insbesondere auf die Geruchsspitzen positiv auswirkt.

Die Belegungsdichte liegt mit bis zu etwa 32 kg/m² deutlich unter den tierschutzgesetzlichen Vorgaben.

Zwischen den 7 bis 8 Mastperioden pro Jahr werden die Ställe entmistet, gereinigt und desinfiziert.

Die Lüftung der Stallgebäude, die als Warmställe ausgeführt sind, erfolgt nach DIN 18910 mittels einer Unterdrucklüftung.

Anfallende Stallabluft wird über Staubvorabscheider Abluftwäschern mit Säureeinsatz (Schwefelsäure) zugeführt, die sich jeweils an den Nordostseiten der Stallgebäude befinden. Es handelt sich um sogenannte Integral-Luftwäscher der Firma Schönhammer, die im Gegenstromprinzip betrieben werden. Den Abluftwäschern sind Tröpfchenabscheider nachgeschaltet.

Die Waschflüssigkeit wird durch kontinuierliche Zudosierung von Schwefelsäure unter einem pH-Wert von 4 gehalten. Nur kurzzeitig vor dem Abschlämmen von Ammoniumsulfatlösung (ASL) wird diese Säure-Zudosierung ausgesetzt, um den pH-Wert der ASL auf 5 - 6 anzuheben (etwa ein- bis zweimal pro Mastdurchgang, in der Größenordnung von einer Stunde). Dies ist erforderlich, um die Handhabung der ausgeleiteten ASL zu vereinfachen.

Diese ASL wird zur o. g. Biogasanlage geleitet und dort zwischengelagert, bevor sie kurz vor der Gärresteausbringung dem abgedeckten Endlager der Biogasanlage zugeführt und zusammen mit dem Gärrest als hochwertiger Dünger landwirtschaftlich verwertet wird.

Für einzelne besonders warme Tage bzw. bei der Stallräumung kommen zusätzliche Sommerlüfter zum Einsatz, wobei die Abluft nicht durch die Wäscher geführt wird.

Die Abluft aus den Wäschern und der Sommerlüfter wird ca. 3,5 m über dem Dachfirst (bzw. 11,5 m über der Bodenplatte) des jeweiligen Stallgebäudes ins Freie bei einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s abgeführt.

Die Ernährung der Masthähnchen erfolgt als Mehrphasenfütterung und setzt sich im Wesentlichen aus Weizen und pelletiertem Mischfutter zusammen.

Zur Futtermittellagerung sind je Stallgebäude drei Hochsilos vorgesehen.

Als Trinkwasserversorgung dienen Nippeltränken mit Auffangschalen, um eine Vernässung der Einstreu möglichst gering zu halten.

Die Anlage wird insgesamt gemäß dem aktuellen Stand der Technik nach den Vorgaben der am 15.02.2017 veröffentlichten Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes „Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen“ errichtet und betrieben.

Eine Umsetzung des BVT-Merkblattes in verbindliche Vorgaben für Deutschland soll im Rahmen einer Änderung der TA Luft erfolgen, die derzeit noch nicht fertiggestellt ist.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser gehören zur Ortschaft Geratsdorf, südwestlich der Bundesstraße B 388. Diese Ortschaft ist landwirtschaftlich geprägt mit einigen Rinderhaltungsbetrieben. Es gilt hier eine Außenbereichssatzung des Marktes Massing, wonach landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstellen zulässig sind sowie Wohnhäuser, sofern es sich um Ersatzbauten handelt, die keiner höheren Verkehrsbelastung durch die B 388 ausgesetzt sind als die bestehenden Wohnhäuser. Zusätzliche Wohnhäuser werden von der Gemeinde ausgeschlossen.

Der Emissionsschwerpunkt der Masthähnchenanlage (Mitte des mittleren Stallgebäudes) ist vom nächstgelegenen Wohnhaus in Geratsdorf (Hausnummer 59) ca. 260 m entfernt.

Die Ortschaften Morolding im Westen und Wolfsegg im Süden sowie weitere Anwesen im Außenbereich sind deutlich weiter entfernt.

Das direkte Umfeld der geplanten Masthähnchenanlage ist überwiegend von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Die nächstgelegenen kartierten Biotope sind vom Emissionsschwerpunkt 320 m in westlicher und 420 m in südlicher Richtung entfernt. Es handelt sich dabei um Heckenstrukturen. Eine Reihe von Waldstücken befindet sich in südöstlicher bis östlicher Richtung in 500 bis 600 m Entfernung zum Emissionsschwerpunkt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) durchgeführt, da das Neuvorhaben mit beantragten 75.000 Tierplätzen in Nr. 7.3.2 Spalte 2 von Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall für das beantragte Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurden im Landratsamt Rottal-Inn der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen beteiligt.

Zugrunde gelegt wurden der Beurteilung insbesondere die Ausführungen in Kapitel 13 der Antragsunterlagen „Umweltverträglichkeitsprüfung“ sowie das immissionsschutztechnische Gutachten vom 14.06.2017.

- Seitens des **Technischen Umweltschutzes** ergibt sich aus folgenden Gründen keine UVP-Pflicht:

Bei den vorgesehenen 75.000 Masthähnchenplätzen sind relevante Umweltauswirkungen insbesondere durch Emissionen von Ammoniak, Gerüchen, Feinstaub und ggf. Bioaerosolen grundsätzlich durchaus möglich. Diese Emissionen werden jedoch mit den vorgesehenen Abluftwäschern deutlich gemindert. In Verbindung mit den Abluftwäschern wird Schwefelsäure benötigt, die aber technisch sicher gelagert und gehandhabt werden kann. Im Wäscher anfallende Ammoniumsulfatlösung wird landwirtschaftlich als Dünger verwendet. Die unmittelbare Nähe zur o. g. Biogasanlage ermöglicht eine energetisch günstige Stallheizung durch Abwärmenutzung sowie einen unmittelbaren Einsatz des anfallenden Hähnchenmistes in der Biogasanlage. Genehmigungsrechtlich sind bei der Biogasanlage die Voraussetzungen für eine Verarbeitung des Hähnchenmistes gegeben.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan „SO Geratsdorf“ des Marktes Massing, in dem sich die geplante Masthähnchenanlage und die bestehende o. g. Biogasanlage befinden, erfolgte bereits eine umfassende Standortprüfung. Die südwestlich gelegene ursprüngliche Ortschaft Geratsdorf ist ca. 260 m vom Emissionsschwerpunkt der Masthähnchenanlage entfernt. Geratsdorf ist insbesondere durch bestehende Rinderhaltungen landwirtschaftlich geprägt und befindet sich im Außenbereich (es existiert eine Außenbereichssatzung).

Die Wohnhäuser in Geratsdorf sind zwar durch die bestehenden Betriebe einer gewissen Geruchsvorbelastung ausgesetzt. Angesichts der Hauptwindrichtungen aus West-Südwest und Ost-Südost ist für diese Ortschaft aber keine besonders ungünstige Lage zu der geplanten Masthähnchenanlage gegeben. Die Ortschaften Morolding im Westen und Wolfsegg im Süden sowie weitere Anwesen im Außenbereich sind deutlich weiter entfernt.

Es befinden sich in der Umgebung keine sonstigen empfindlichen Bereiche (Biotope, Wald, Wasserschutzgebiete, etc.), die hinsichtlich der Nähe aus immissionsschutzfachlicher Sicht besonders relevant sein könnten.

- Die geplante Masthähnchenanlage liegt etwa 300 m nordöstlich der Bina, einem Gewässer II. Ordnung. Südöstlich dieses Vorhabens fließt der Adelsbach (Gewässer III. Ordnung) der Bina zu. Das Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, einer Hochwassergefahrenfläche nach europäischer Hochwasserrisikopräventionsrichtlinie oder einem wassersensiblen Bereich. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses ist nicht zu erwarten. Im betrachteten Gebiet sind keine Altlastenflächen bekannt. Ein Wasserschutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht berührt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die öffentliche Trinkwasserversorgung. Insgesamt betrachtet befindet sich also die geplante Masthähnchenanlage nicht in einem was-

serwirtschaftlich besonders empfindlichen Bereich, so dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Deshalb wird von Seiten der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft** eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten.

- Die Ermittlung der Auswirkungen der Stickstoffdeposition auf stickstoffempfindliche Arten und Lebensräume wurde durchgeführt (vgl. hierzu die Seiten 48 bis 51 des immissionschutztechnischen Gutachtens vom 14.06.2017). Soweit von Seiten der **Unteren Naturschutzbehörde** beurteilbar, sind die verwendete Methode und das Ergebnis korrekt. Damit ergibt sich auch aus naturschutzfachlicher Sicht mangels erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen keine UVP-Pflicht.
- Nach Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) handelt es sich beim Baugrundstück Fl. Nr. 890, Gemarkung Staudach, Markt Massing, nicht um Wald. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus forstfachlicher Sicht des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen** aufgrund der in den Antragsunterlagen ermittelten geringen Ammoniakimmissionen, der geringen Stickstoffdeposition und der Entfernung des nächstgelegenen Waldes zur geplanten Masthähnchenanlage (ca. 450 Meter) nicht erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Bei der geplanten Masthähnchenanlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (siehe unten), in der relevant gefährliche Stoffe gemäß der CLP-Verordnung verwendet werden (Schwefelsäure und Desinfektionsmittel). Von Seiten der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Rottal-Inn wurde allerdings festgestellt, dass auf die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplante Masthähnchenanlage verzichtet werden kann, da aufgrund der unterschrifteten Mengenschwellen für relevant gefährliche Stoffe in oberirdischen AwSV-Anlagen keine weitergehende Prüfung auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nötig ist.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden könnte, wurden zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

Der Markt Massing, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (jetzt Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, SVLFG), der Kreisbrandrat, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das Kreisbauamt, der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Rottal-Inn, die Untere Naturschutzbehörde, das Veterinäramt, das Gesundheitsamt, das Staatliche Bauamt Passau wegen der Nähe zur Bundesstraße B 388, das Gewerbeaufsichtsamt sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen (AELF Pfarrkirchen).

Dem Landesamt für Umwelt Bayern (LfU Bayern) wurde eine Ausfertigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages zur Kenntnis gegeben

Soweit diese Stellen Auflagen oder Bedingungen vorschlugen, wurden diese geprüft und in den Bescheid übernommen.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag vom 16.06.2017 wurde im Rahmen eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den §§ 4, 10 BImSchG ordnungsgemäß mit Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt.

II. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetz i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Genehmigungsbedürftigkeit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Masthähnchenanlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1, § 10 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs hierzu).

Anlagen zur Haltung von 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen sind nach Nr. 7.1.3.1 von Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtige Anlagen und bedürfen grundsätzlich der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG).

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der Spalte d von Anhang 1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Nr. 6.6a des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Angesichts des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs der drei Masthähnchenställe handelt es sich um eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, so dass die Masthähnchenställe und deren Tierplätze bei der genehmigungsrechtlichen Einstufung zusammen zu betrachten sind.

Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 BauGB im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „SO Geratsdorf“ als gewerbliche Tierhaltungsanlage ohne eigene Futtergrundlage bauplanungsrechtlich zulässig, weil es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und auch die Erschließung gesichert ist.

Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

Beim Betrieb einer Masthähnchenhaltung sind allgemein hauptsächlich die Emissionen von Ammoniak, Geruchsstoffen, Staub und Lärm, aber auch in Form von Bioaerosolen, relevant.

In der beantragten Anlage kommen saure Abluftwäscher zum Einsatz, die eine wesentliche emissionsmindernde Wirkung in erster Linie für Ammoniak, Bioaerosole und Staub erwarten lassen. Abluftwäscher sind auch in den Festsetzungen des Bebauungsplanes „SO Geratsdorf“ gefordert.

Die Bauart der Wäscher wird bei Gärresttrocknungsanlagen bereits eingesetzt. Im Gegensatz zu Gärresttrocknungsanlagen ist jedoch in der Abluft von Geflügelhaltungen auch Staub enthalten, weshalb eine Staubvorabscheidung erforderlich ist, um das Waschwasser nicht zu schnell zu verschlämmen.

Ein Versuchswäscher wurde von der Firma Schönhammer bereits an einer Masthähnchenanlage mit einer messtechnischen Begleitung durch das Landesamt für Umwelt getestet.

Da Luftwäscher bei Geflügelhaltungen derzeit noch nicht allgemeiner Stand der Technik sind, handelt es sich um eine Maßnahme, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz noch nicht generell gefordert werden kann. Auch aus der Emissionsbandbreite für Ammoniak des aktuellen BVT-Merkblattes sowie aus den hier errechneten Immissionswerten lässt sich keine zwingende Notwendigkeit für eine Abluftreinigung ableiten.

Allerdings ist eine Abluftreinigung im Bebauungsplan „SO Geratsdorf“ des Markts Massing gefordert und damit verbindlich umzusetzen. Die im ursprünglichen Bebauungsplan für die Abluftreinigung angegebenen Schadstoffminderungsgrade können jedoch entgegen einer ersten Einschätzung des Anlagenherstellers doch nicht nachweislich für alle Stoffe, insbesondere nicht für Geruch, garantiert werden. Auch ist der Nachweis eines Minderungsgrades (vor allem bei Geruch) angesichts der niedrigen Rohgaskonzentrationen messtechnisch kaum möglich. Der o. g. Bebauungsplan wurde deshalb in dieser Hinsicht geändert und die Angabe von Minderungsgraden herausgenommen.

Da es bisher in Bayern noch keine Masthähnchenanlagen gibt, in der Abluftwäscher eingesetzt werden, ist von der Firma Schönhammer eine laufende diesbezügliche Betreuung und Optimierung vorgesehen.

Auch das LfU Bayern und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL Bayern) wollen an diesen Abluftwäschern Untersuchungen durchführen, um hier die Entwicklung in Bayern voranzutreiben.

Lärmemissionen beim Betrieb von Tierhaltungen entstehen im Wesentlichen durch die Lüftungsanlagen, die Zu- und Abfahrt sowie bei der Ein- und Ausstallung.

Für Gerüche, Ammoniak, Staub und Lärm liegt ein immissionsschutztechnisches Gutachten der hock farny ingenieure vom 14.06.2017 (Projektnummer MSS-2926-03 / 2926-03_E03) vor. Auf dieses Gutachten wird Bezug genommen.

Die darin enthaltenen Ausbreitungsrechnungen erfolgten gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Dabei wurden für Geruch, Ammoniak und Staub die Emissionsfaktoren des Entwurfs der VDI-Richtlinie 3894 Bl. 1 herangezogen.

Für die Windverteilung wurden entsprechend den Angaben des Deutschen Wetterdienstes die Daten der Wetterstation Straubing mit den Hauptwindrichtungen aus West-Südwest und Ost-Südost zugrunde gelegt.

Bei den Immissionsberechnungen für die Masthähnchenanlage wurden auch die Vorbelastungen durch die benachbarte Biogasanlage sowie die Rinderhaltungen in Geratsdorf mit einbezogen.

Die Immissionen wurden ohne Berücksichtigung einer emissionsmindernden Wirkung der Abluftwäscher berechnet, da deren Wirkungsgrad nicht belastbar festgelegt werden kann, ob-

gleich eine deutliche emissionsmindernde Wirkung insbesondere für Ammoniak, Bioaerosole und Staub erwartet werden kann.

Gerüche

Der Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen in der Umgebung wird durch ausreichende Abstände, eine dem Stand der Technik entsprechende Lüftungsanlage und eine ordnungsgemäße Tierhaltung mit größtmöglicher Sauberkeit und Trockenheit erreicht.

Bei der beantragten Masthähnchenanlage ist auch eine gewisse geruchsmindernde Wirkung durch die Abluftreinigungsanlagen zu erwarten. Die Quantifizierung einer gleichbleibenden Geruchsminderung ist aber schon aufgrund messtechnischer Schwierigkeiten derzeit nicht möglich.

Einschlägig für den Abstand zur Wohnbebauung ist zunächst die Abstandskurve in Abbildung 1 der TA Luft, die zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen dient. Grundlage hierfür ist die mittlere Einzeltiermasse in Großvieheinheiten (GV), die sich auf 500 kg für 1 GV bezieht.

Die Einzeltiermasse in GV kann im vorliegenden Fall nicht direkt der Tab. 10 in der TA Luft und auch nicht der aktuelleren VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 entnommen werden, da keine einheitliche Mast vorgesehen ist, sondern eine sogenannte Herausfang- bzw. Splittingmast.

Bei einer solchen Herausfangmast kommt es auf den Anteil der herausgefangenen Tiere sowie auf die jeweilige Mastdauer der herausgefangenen und der endausgestallten Tiere (unter Zugrundelegung einer gewissen Wachstumskurve) an.

Im vorliegenden Antrag wird davon ausgegangen, dass 50 % der Tiere nach einer Mastdauer von 29 Tagen und ca. 1.600 g herausgefangen werden und der Rest nach 42 Tagen mit ca. 2.800 g. Die Berechnung der GV orientiert sich am Kapitel 2.1.1 der Arbeitspapiere des bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ vom August 2013.

Es errechnen sich daraus mit den o. g. Grundlagen 0,00181 GV/Tierplatz und somit für 75.000 Tierplätze insgesamt 136 GV (die Begrenzung auf 112,5 GV im ursprünglichen Bebauungsplan, die noch auf einheitliche Kurzmast bezogen war, wurde durch den Markt Massing im Rahmen eines weiteren Bebauungsplan-Änderungsverfahrens herausgenommen).

Damit ergibt sich gemäß der Abstandskurve für Geflügel in Abb. 1 der TA Luft ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 270 m. Der Abstand ist dabei vom Emissionsschwerpunkt aus zu ermitteln, also von der Mitte des mittleren Stalles.

Mit einem Abstand von ca. 260 m liegen lediglich die Wohnhäuser Nr. 58 und Nr. 59 (dieses gehört zu einer größeren Rinderhaltung mit der o. g. Biogasanlage) in Geratsdorf knapp innerhalb des Abstandskreises von 270 m.

Etwa im Bereich von 270 m befindet sich noch das Wohnhaus Nr. 60 in Geratsdorf.

Geratsdorf stellt jedoch keine Wohnbebauung dar. Vielmehr handelt es sich um eine durch landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung geprägte Bebauung im Außenbereich, was durch die von der Gemeinde erlassene Außenbereichssatzung noch bestätigt wird. Die Außenbereichssatzung legt fest, dass landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstellen zulässig sind sowie Wohnhäuser, sofern es sich um Ersatzbauten handelt, die keiner höheren Verkehrsbelastung durch die B 388 ausgesetzt sind als die bestehenden Wohnhäuser. Da die geplante Masthähnchenanlage von Geratsdorf aus in der gleichen Richtung liegt wie die B 388, ist auch nicht zu befürchten, dass Ersatzhäuser näher zur Anlage rücken dürfen.

Wohnbebauung als Gebiet mit dem eigenständigen Charakter des Wohnens ist innerhalb des Mindestabstandes der Abb. 1 TA Luft nicht vorhanden.

Zur Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen vorliegen, erfolgte eine gutachterliche Ausbreitungsrechnung nach den Vorgaben der TA Luft unter Mitberücksichtigung einer Vorbelastung durch die südwestlich gelegene Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR sowie die Rinderhaltungen in Geratsdorf. Bei der Bewertung der Rinderhaltungen wurde das Kapitel 3.3.2 der Arbeitspapiere des Arbeitskreises „Immissionsschutz in der

Landwirtschaft“ vom März 2016 berücksichtigt. Danach werden nur die den jeweiligen Immissionspunkten nächstgelegenen Rinderhaltungen rechnerisch berücksichtigt.

Maßstab für die Zumutbarkeit von Gerüchen ist die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom 29.02.2008, ergänzt am 10.09.2008.

Danach sind für den Außenbereich keine Richtwerte angegeben. Es wird aber angemerkt, dass hier bis zu 25 % als Anteil der Geruchsstunden an den Gesamt-Jahresstunden zugemutet werden können. Dieser Wert ist bei Wohnhäusern mit Bezug zu einer eigenen Tierhaltung noch höher anzusetzen.

Die vorliegende Ausbreitungsrechnung ergibt mit 136 GV und mit einem Geruchs-Emissionsfaktor nach VDI 3894 Blatt 1 von 60 Geruchseinheiten (GE) pro Sekunde und GV eine Geruchszusatzbelastung durch die Masthähnchenanlage am hauptbetroffenen Wohnhaus Nr. 58b in Geratsdorf von 8 % der Jahresstunden. Die Gesamtbelastung einschließlich Biogasanlage liegt hier bei 17 % (ein Geruchseinfluss durch die Rinderhaltungen ist nicht zu erwarten).

Hauptbetroffen durch die Gesamtgeruchsbelastung ist das Wohnhaus Nr. 58a in Geratsdorf mit insgesamt 25 %, das zwar nur mit 6 % durch die Masthähnchenanlage beaufschlagt wird, für das aber neben der Biogasanlage auch noch die Immissionen der nächstgelegenen Rinderhaltungen eingerechnet wurden. Am Wohnhaus Nr. 58 in Geratsdorf ist die Gesamtgeruchsbelastung mit 23 % auch noch relativ hoch, wobei hier ansonsten die gleichen Umstände anzuführen sind wie an Wohnhaus Nr. 58a in Geratsdorf.

Damit wird hinsichtlich der Gesamtimmissionen gerade noch das Maß zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gerüche eingehalten. Die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (bezogen auf die vorgesehene Anlage) kann aber aufgrund des relativ niedrigen Wertes der Zusatzbelastung durch die Masthähnchenanlage als ausreichend gesehen werden.

Hinzu kommt, dass eine geruchsmindernde Wirkung der Abluftwäscher rechnerisch nicht berücksichtigt wurde, aber doch eine gewisse Geruchsreduzierung erwartet werden kann, alleine schon durch den Staubvorabscheider und die Staub- und Ammoniakauswaschung sowie die Ozonierung des Waschwassers.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die Immissionsberechnung der den Immissionsorten nahegelegenen Rinderhaltungen anerkannter Weise zu sehr konservativen Ergebnissen führt.

Um eine Bildung von Schwefelwasserstoff zu vermeiden, ist es aus Sicht des LfU Bayern geboten, die aus den Wäschern entnommene Ammoniumsulfatlösung nicht direkt in das Gärrestendlager der südwestlich gelegenen Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR einzuleiten, sondern gesondert zwischenzulagern und erst kurz vor der Ausbringung diesem Gärrestendlager zuzuführen.

Basierend auf einer schriftlichen Bestätigung des Betreibers des geplanten Vorhabens und des Betreibers der o. g. Biogasanlage vom 24.10.2017 ist davon auszugehen, dass auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage spätestens bis zur Inbetriebnahme der Masthähnchenanlage ein entsprechender Zwischenlagerbehälter vorgesehen wird, der auch für die Lagerung der ASL aus dem Abluftwäscher der Gärresttrocknungsanlage der Biogasanlage verwendet wird.

Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition

Der spezifische Emissionsfaktor für Ammoniak wird nach VDI 3894 Blatt 1 bei Masthähnchen mit einer Mastdauer bis 42 Tagen mit 0,0486 kg/TP*a angesetzt.

Nach den aktuell am 15.02.2017 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen „Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen“ beträgt die Bandbreite der BVT-assoziierten Emissionswerte für Ammoniak 0,01 - 0,08 kg/TP*a.

Die nach der VDI 3894 Blatt 1 angesetzten Emissionswerte liegen somit auch ohne Berücksichtigung einer Abluftreinigung im mittleren Bereich der BVT-Bandbreite.

Mit den sauren Abluftwäschern kann nach Messungen an einer Versuchsanlage des Lüftungsbauers mit Abscheidegraden von mehr als 70 % für Ammoniak gerechnet werden.

Selbst ohne Berücksichtigung der Abluftreinigung wird durch die geplante Anlage rechnerisch der Bagatellwert nach TA Luft für die Ammoniakimmissionen von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den umliegenden Biotopen und Waldungen weit unterschritten, so dass von einer weiteren Betrachtung der Vorbelastung abgesehen werden kann.

Auch für die Stickstoffdeposition wird an den umliegenden Biotopen und Waldungen der Bagatellwert von $5 \text{ kg}/\text{ha} \cdot \text{a}$ unterschritten.

Eine nähere Bewertung nach dem LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffträgern“ ist somit nicht notwendig.

Gemäß den Stellungnahmen des AELF Pfarrkirchen vom 26.06. und 07.08.2017 handelt es sich beim Baugrundstück Fl. Nr. 890, Gemarkung Staudach, Markt Massing nicht um Wald nach Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Aufgrund der in den Antragsunterlagen ermittelten geringen Ammoniakimmissionen, der geringen Stickstoffdeposition und der Entfernung des nächstgelegenen Waldes zur geplanten Masthähnchenanlage (ca. 450 m) werden aus forstfachlicher Sicht des AELF Pfarrkirchen die Belange des Forstes nicht berührt.

Staub

Unter Zugrundelegung eines spezifischen Emissionsfaktors für Staub nach VDI 3894 Blatt 1 von $0,03 \text{ kg}/\text{TP} \cdot \text{a}$ ergeben sich für 75.000 Tierplätze $0,257 \text{ kg}/\text{h}$. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb des Bagatellmassenstromes von $1 \text{ kg}/\text{h}$, weshalb auf eine Ausbreitungsrechnung für Feinstaub (PM-10) verzichtet werden könnte.

Auch für Staub kann mit der Abluftreinigung nach Messungen an einer Versuchsanlage mit Abscheidegraden von mehr als 70 % gerechnet werden.

Im Immissionsgutachten wurde dennoch eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt, um Hinweise für eine Bewertung der Bioaerosolimmissionen zu erhalten.

Die Feinstaubimmissionen liegen an den umliegenden Wohnhäusern mit höchstens $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ weit unter der Irrelevanzschwelle nach TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, wobei die zu erwartende Reinigungsleistung der Luftwäscher mit Staubvorabscheider noch gar nicht berücksichtigt ist.

Bioaerosole, 42. BImSchV

Im Hinblick auf die 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider), die Regelungen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen (insbesondere Legionellen) trifft, vertritt die Firma Schönhammer als Hersteller der Abluftwäscher die Auffassung, dass die Abluftwäscher nicht unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fallen. Begründet wird dies damit, dass dauerhaft ein pH-Wert von weniger als 4 vorherrscht (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 der 42. BImSchV). Nur kurzzeitig bei der Entnahme der Ammoniumsulfatlösung (ASL) werde pro Mastdurchgang etwa zweimal für etwa eine Stunde der pH-Wert angehoben, um die ASL-Handhabung im nicht ganz so sauren Bereich zu erleichtern.

Es ist davon auszugehen, dass mit den sehr geringen Feinstaubimmissionen auch die sonstigen mit Geflügelhaltung zusammenhängenden Bioaerosolimmissionen als unproblematisch einzustufen sind, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in der o. g. Versuchsanlage durch die sauren Wäscher hohe Abscheidegrade für Bioaerosole erreicht wurden.

Geräusche

Geräusche in Verbindung mit der Masthähnchenanlage sind zu erwarten durch die Stalllüftung, die Beschickung der Futtersilos, die Anlieferung von Küken und von Futter, das Abholen der Hähnchen und von Konfiskat sowie Entmistungs- und Kontrollfahrten.

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998) zugrunde zu legen.

Im Bebauungsplan „SO Geratsdorf“ wurden Emissionskontingente festgelegt, um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Wohnhäusern in Geratsdorf unter Berücksichtigung einer gewissen Vorbelastung einhalten zu können.

Nach der Lärmberechnung im immissionsschutztechnischen Gutachten vom 14.06.2017 können die im o. g. Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente bei der vorgesehenen Betriebsweise eingehalten werden.

Die Einhaltung der im o. g. Gutachten vorgegebenen Schalleistungspegel pro Ablüfter von maximal 78 dB(A) kann bei dem in der ergänzten Lüftungsbeschreibung angegebenen Schalldruckpegel pro Ablüfter von 49 dB(A) in 7 m Entfernung erwartet werden.

Reststoffentsorgung

Der Hähnchenmist wird nach jeder Stallräumung als Wirtschaftsdünger unverzüglich zur südwestlich gelegenen Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR transportiert, dort zwischengelagert und in den Fermenter zur Energieerzeugung eingegeben. Es werden etwa 600 Tonnen pro Jahr erwartet.

Auf die diesbezüglichen Anforderungen und Festlegungen in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR vom 21.09.2016 wird verwiesen (1.280 Tonnen pro Jahr Geflügelmist als Einsatzstoff zugelassen).

In den Ställen wird das nach jeder Räumung mit etwa 400 m³ pro Jahr anfallende Reinigungswasser in eine geschlossene Grube geleitet und gelangt ebenfalls in die o. g. Biogasanlage. Dieses Waschwasser ist auch in der o. g. Änderungsgenehmigung für die Biogasanlage mit 400 Tonnen pro Jahr berücksichtigt.

Die in den sauren Abluftwäschern mit etwa 60 m³ pro Jahr anfallende Ammoniumsulfatlösung wird mit einem pH-Wert von 5 - 6 als Nebenprodukt zu Düngezwecken einem noch zu genehmigenden Zwischenlagerbehälter auf dem Betriebsgelände der o. g. Biogasanlage zugeführt und erst kurz vor der Ausbringung in den abgedeckten Gärrestendlagerbehälter eingeleitet.

Die Zuführung der Ammoniumsulfatlösung zur Biogasanlage per se ist bereits in den genehmigten Antragsunterlagen zur o. g. Änderungsgenehmigung für die Biogasanlage grundsätzlich berücksichtigt, jedoch nicht die Zwischenlagerung. Legt man die oben bereits aufgeführte schriftliche Bestätigung vom 24.10.2017 zugrunde, ist davon auszugehen, dass der Betreiber der Biogasanlage diese Zwischenlagerung - unabhängig vom Genehmigungsverfahren für die Masthähnchenanlage - im Weiteren noch anzeigt bzw. beantragt.

Der in der Abluftreinigung abgeschiedene Staub gelangt zusammen mit dem Festmist bzw. mit dem Stallabwasser ebenfalls in die o. g. Biogasanlage.

Verendete Tiere werden bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungseinrichtung gekühlt gelagert.

Energieeffizienz

Relevant für die Energieeffizienz ist in erster Linie die Beheizung der Ställe. In Verbindung mit der Abwärmenutzung der o. g. Biogasanlage ist eine hohe Effizienz gegeben.

Organisation

Das Stallmanagement, an das besonders im Hinblick auf die Abluftreinigungsanlage hohe Anforderungen zu stellen sind, wird auch durch Bereitschaftspersonal möglichst vor Ort sichergestellt werden.

Wasserwirtschaft

Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 WHG

Mistlagerung bzw. Entmistung der Ställe:

In den Antragsunterlagen ist beschrieben, dass keine Geflügelmistlagerung bei der geplanten Masthähnchenanlage erfolgt. Die Mistmatratze wird unverzüglich nach der Ausstallung der Tiere zur nahe gelegenen Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR verbracht. Die Zwischenlagerung erfolgt dort in der Betriebshalle.

Die Verladung des Festmistes erfolgt südöstlich vor den Ställen auf befestigter Bodenplatte (Mistplatten). Die Flächen werden mit Quergefälle zu einer Entwässerungsrinne errichtet. Wird nach einem Entmistungsvorgang die Mistplatte gewaschen, so wird das anfallende Wasser über einen verschließbaren Gully der o. g. Biogasanlage zugeführt.

Abluftreinigung (Luftwäscher):

Die aus den Stallräumen abgesaugte Abluft wird über sogenannte Integral-Luftwäscher der Firma Schönhammer geführt, die mit Säureeinsatz im Gegenstromprinzip betrieben werden. Das Waschwasser (ca. 8,7 m³) wird in einem ständigen Kreislauf über die Füllkörper verteilt. Damit das Ammoniak gebunden werden kann, wird dem Prozesswasser automatisch Schwefelsäure zugeführt. Dadurch entsteht hochwertiges Ammoniumsulfat.

Der gesamte Container ist aus doppelwandigen PP-Panelen gefertigt. Für den Schwefelsäure-IBC-Tank (1 m³) ist ein eigener Raum mit zugelassener Auffangwanne vorhanden. Die Anlage ist mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen (doppelte Wasserstandsüberwachung mittels Druckschalter und Überfüllschutzschalter sowie Leckagesonden) abgesichert.

Die Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe wird vom VAWS-Sachverständigen der Gefährdungsstufe **A** zugeordnet.

Die in der Abluftreinigungsanlage entstehende Ammoniumsulfatlösung (ASL) wird aufgefangen und als Dünger verwendet. Dabei wird die ASL bei Erreichen einer voreingestellten Konzentration (pH-Wert von mindestens 5 - 6) zu einem gewissen Teil abgepumpt und im freien Gefälle über eine unterirdische ASL-Leitung (PVC DN 150, doppelwandig mit Leckageerkennung nach DIN 6613) in einen notwendigen und noch anzuzeigenden bzw. zu genehmigenden Zwischenlagerbehälter auf dem Betriebsgelände der südwestlich gelegenen Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR geleitet.

Lagerung von Schwefelsäure:

Für die Schwefelsäure-Lagerung ist ein separates Säurelager (mittleres Stallgebäude) geplant. In diesem werden maximal zwei IBC-Behälter (je 1000 l) in DIBt-zugelassenen Auffangwannen aufgestellt und mit DIBt-zugelassenen Leckagesensoren überwacht.

Die Auffangwanne ist so konzipiert, dass im Schadensfall das größte Einzelbehältervolumen vollständig aufgefangen werden kann.

Die Anlage zum Lagern von Schwefelsäure ist gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe **A** zuzuordnen (2000 l, WGK 1).

Verlade- bzw. Umschlagplatz für Schwefelsäure:

Die Anlieferung erfolgt über den Austausch von leeren durch volle Gebinde (eine Befüllung leerer Gebinde vor Ort erfolgt nicht).

Auf ein Rückhaltevolumen beim Umschlagen von Schwefelsäure (WGK 1) kann u. a. verzichtet werden, wenn die Fläche den betrieblichen Anforderungen genügt und eine Leckageerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist (§ 18 Abs. 3 AwSV). Hiervon kann grundsätzlich ausgegangen werden.

Der Umschlagplatz vor dem mittleren Stallgebäude wird freiwillig mit einer Betonplatte befestigt und mit einer Aufkantung versehen. Der Gully für die Niederschlagswasserableitung wird bei Verladevorgängen mit einem Abdichtkissen verschlossen.

Schwefelsäure-Rohrleitungen:

Die Säureleitungen aus korrosionsbeständigem PTFE werden oberirdisch in einem PVC-Schutzrohr verlegt.

Die TRwS 780-2 (Technische Regel für oberirdische Rohrleitungen aus polymeren Kunststoffen) ist nicht anzuwenden bei Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1. Nach § 21 AwSV könnte von einer Rückhalteeinrichtung abgesehen werden, wenn die Standorte der Rohrleitungen aufgrund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes bedürfen.

Lagerung von Desinfektionsmittel:

Die Desinfektionsmittel werden in verschließbaren, wasserdichten und stoßgeschützten Behältnissen (Originalgebinde) in den Nebenräumen der geplanten Ställe gelagert. Die Lagermenge liegt bei lediglich ca. 30 - 40 Liter. Der Anwendungsbereich der AwSV ist bei diesen geringen Lagermengen nicht eröffnet.

Allgemeiner Gewässerschutz

Die Bodenflächen der Ställe werden in flüssigkeitsdichter sowie beständiger Bauweise in Stahlbeton errichtet.

Abwasserbeseitigung

Das bei der Stallreinigung anfallende Waschwasser wird mittels Bodeneinläufen in eine Waschwasserauffanggrube (Stahlbetonbauweise, $V = 20 \text{ m}^3$) geleitet. Das Waschwasser wird von dort über einen freien Überlauf mit Absperrschieber sowie über eine bereits bestehende Leitung der Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR zugeführt.

Mit Bescheid vom 06.07.2017 erteilt das Landratsamt Rottal-Inn dem Betreiber die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der geplanten Masthähnchenanlage in das Grundwasser.

Häusliches Abwasser, das in den Nebenräumen der Ställe anfällt (Waschbecken, WC), wird in das kommunale Abwassernetz des Markts Massing eingeleitet.

Begründung der Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu versehen.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmungen in diesen Bescheid sind angemessen, da diese und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für den Antragsteller stehen.

Die **Bedingungen** beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden. Rechtsgrundlage für diese Bedingungen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BlmSchG.

Die Bedingung im Hinblick auf die dem Landratsamt Rottal-Inn gegenüber nachzuweisende Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Masthähnchenställe vor der Ausführung der Bauarbeiten war festzusetzen, da die Notwendigkeit, einen statischen Nachweis für alle wichtigen Tragkonstruktionen zu erbringen, ihrem Wesen nach für die Ausführung des Bauvorhabens im Interesse der öffentlichen Sicherheit so wichtig ist, dass erst dann die bauliche Anlage errichtet werden darf, wenn die Standsicherheit des Bauwerks nachgewiesen ist.

Entsprechendes gilt auch für die Bedingung zur Vorlage einer jeweils für die Abluft- bzw. Luftwäschergebäude und die Futtermittelhochsilos gültigen Typenstatik beim Landratsamt Rottal-Inn vor der Ausführung der Bauarbeiten.

Damit die Bedingungen im Falle der Nichtbeachtung trotzdem schnellstmöglich umgesetzt werden können, waren diese mit einer Zwangsgeldandrohung zu versehen.

Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

Wird mit den Bauarbeiten bereits vor erfolgter Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Masthähnchenställe oder vor Vorlage der jeweils für die Abluft- bzw. Luftwäschergebäude und die Futtermittelhochsilos gültigen Typenstatik begonnen, so sind Zwangsgelder zur Zahlung fällig (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 VwZVG). Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne von Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 VwZVG), können die Zwangsgelder nach Fälligkeit im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder ist angemessen (Art. 31 Abs. 2 VwZVG). Die angedrohten Zwangsgelder in Höhe von 20.000 Euro bzw. je 5.000 Euro entsprechen dem wirtschaftlichen Interesse des Betreibers, die Bauarbeiten vorzeitig ohne Prüfung des Standsicherheitsnachweises oder ohne Vorlage der o. g. jeweils gültigen Typenstatik zu beginnen und daraus einen wirtschaftlichen Vorteil (u. a. vorzeitige Nutzung) zu ziehen.

Die Bedingung hinsichtlich der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers spätestens bei Inbetriebnahme der Masthähnchenanlage wurde basierend auf der Stellungnahme des AELF Pfarrkirchen vom 07.08.2017 festgesetzt, die im Hinblick auf die Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung vom 02.06.2017 insbesondere eine fachliche Bewertung des Stickstoff- und Phosphoranfalls auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Martin Wotzinger in Geratsdorf für den Fall beinhaltet, dass die Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR mit Inbetriebnahme der geplanten Masthähnchenanlage den hierbei anfallenden Wirtschaftsdünger vom Antragsteller vollständig verwertet (bzgl. der genehmigungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Verwertung siehe oben die Ausführungen zur Reststoffentsorgung). Grundsätzlich muss in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen geprüft werden, ob der anfallende Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß verwertet werden kann. Dies soll im vorliegenden Fall antragsgemäß über die o. g. Biogasanlage erfolgen.

Im Ergebnis stellt das AELF Pfarrkirchen in der o. g. Stellungnahme u. a. fest, dass im Falle der Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR bei der derzeitigen Flächenkonstellation über eine Biogasgärrest-Abgabe eine Stickstoffabgabe in nicht unerheblichem Umfang erfolgen müsste, um insoweit die Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung einhalten zu können. Das AELF Pfarrkirchen teilte dem Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 07.09.2017 das Ergebnis der Prüfung der vom Biogasanlagen-Betreiber zwischenzeitlich vorgelegten Abgabeverträge sowie das Ergebnis der Prüfung der Zukaufsdaten von Einsatzstoffen mit entsprechender Rücknahme des Gärsubstrates der o. g. Biogasanlage mit. Aus diesem Schreiben kann im Ergebnis der Rückschluss gezogen werden, dass der in der geplanten Masthähnchenanlage anfallende Wirtschaftsdünger (Hähnchenmist, Waschwasser, Ammoniumsulfatlösung, etc.) über die Biogasanlage unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben der Düngeverordnung voraussichtlich ordnungsgemäß verwertet werden kann.

Dennoch wird in diesem Bescheid die o. g. Bedingung u. a. für den Fall aufgenommen, dass sich bis zur Inbetriebnahme der Masthähnchenanlage die derzeitige Beurteilungsgrundlage

des AELF Pfarrkirchen bzgl. der Prüfung der Einhaltung der Düngeverordnung verändert (z. B. Änderungen bei den Inhaltsstoffen der Biogasgülle, Änderung der Flächenkonstellation bei der Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR, Änderungen bzgl. der Gärrest aufnehmenden Betriebe bei der Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR, Änderung der den Wirtschaftsdünger aufnehmenden Biogasanlage, etc.). Aus zeitlicher Sicht wird durch Festsetzung der o. g. Bedingung die Inbetriebnahme der Masthähnchenanlage unmittelbar von der Anforderung abhängig gemacht, dass spätestens dann auch eine ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers über eine Biogasanlage sichergestellt werden muss. Hiermit kann insoweit den gesetzlichen Anforderungen der Düngeverordnung und dem Anspruch der Allgemeinheit u. a. auf Vermeidung von unzulässigen Nitrateinträgen ins Grundwasser Genüge geleistet werden.

Die **Auflagen** beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG. Zur Begründung der einzelnen Auflagen wird auf die o. g. fachtechnische Beurteilung im Einzelnen verwiesen.

Begründung des Auflagenvorbehaltes

Der Auflagenvorbehalt dieses Bescheids stützt sich auf § 12 Abs. 2 a BImSchG. Danach kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden können.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen aus Gründen des Brandschutzes ist angezeigt: Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das infolge von fehlenden Maßnahmen im Bereich vorbeugender, abwehrender und organisatorischer Brandschutz (z. B. unzureichende Löschwasserversorgung) entstehen kann, muss bei Änderungen in Bezug auf die genehmigten Antragsunterlagen ggf. mit zusätzlichen Auflagen nachgesteuert werden.

Dem Auflagenvorbehalt stimmte der Betreiber mit E-Mail vom 05.12.2017 zu.

Begründung der Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO

Hinsichtlich der erforderlichen Abstandsfläche zwischen Gebäuden wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Nachdem jedes Gebäude für sich gesehen die nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO erforderlichen Abstandsflächen einhalten muss, ergibt sich im Bereich zwischen Masthähnchenstall und Abluft- bzw. Luftwäschergebäude des anderen Masthähnchenstalles in zwei Fällen, dass sich die Abstandsflächen entgegen Art. 6 Abs. 3 BayBO unzulässigerweise überdecken.

Das Landratsamt Rottal-Inn kann Abweichungen von Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Der beantragten Abweichung von den nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO erforderlichen Abstandsflächen zwischen den Masthähnchenställen im Bereich der Abluft- bzw. Luftwäschergebäude wird unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugestimmt:

Nicht beeinträchtigt bzw. einschlägig sind die grundsätzlich durch das Abstandsflächenrecht geschützten nachbarrelevanten Belange Belichtung, Brandschutz und sozialer Wohnfrieden.

Die geplante Masthähnchenanlage hält die zu den Grundstücksgrenzen notwendigen Abstandsflächen nachweislich ein, so dass jedenfalls im Hinblick auf Belichtung und sozialen Wohnfrieden keine Beeinträchtigung der unmittelbaren Nachbargrundstücke, die im Übrigen ohnehin nicht bebaut sind, gegeben ist.

Logistische Gesichtspunkte (kürzere Fahrwege, kürzere Leitungen, etc.) und auch die Berücksichtigung eines sparsamen Flächenverbrauchs bei der Realisierung von Bauvorhaben sprechen für die gewählte Ausführung der drei Masthähnchenställe ohne Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen.

Da zwischen den Masthähnchenställen im Bereich der Abluft- bzw. Luftwäschergebäude der gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO notwendige Brandwandabstand von 5 m eingehalten wird, ist die beantragte Abweichung auch unter Würdigung der einschlägigen Brandschutzanforderungen der BayBO vertretbar.

Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses sowie Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.24.1.1.1.

Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

Hinweise

Technischer Umweltschutz:

Die Errichtung und der Betrieb des notwendigen gesonderten Behälters zur Zwischenlagerung der Ammoniumsulfatlösung aus den Abluftwäschern ist bei der vorgesehenen Ausführungsweise (auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage) als Änderung der Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR nach § 15 BImSchG anzuzeigen und es ist im Falle des Vorliegens ei-

ner immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen unwesentlichen Änderung bei Baugenehmigungspflicht ein Bauantrag für den Behälter dreifach über die Gemeinde beim Kreisbauamt des Landratsamtes Rottal-Inn einzureichen.

Kreisbauamt:

Baubeginnsanzeigen und bautechnische Nachweise müssen mit Originalunterschriften der Nachweisberechtigten vorliegen.

Wasserwirtschaft:

Im Zusammenhang mit Auflage Nr. 1.2. zur Wasserwirtschaft dieses Bescheides wird explizit festgehalten, dass der auf dem Betriebsgelände der o. g. Biogasanlage vorgesehene Behälter zur Zwischenlagerung der Ammoniumsulfatlösung sowie die weiterführende Rohrleitung zum Endlagerbehälter nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Masthähnchenanlage sind. Eine wasserwirtschaftliche Beurteilung erfolgt demnach erst nach Vorlage entsprechender Eignungsnachweise und Angaben in einem gesonderten Verfahren (vgl. hierzu auch den obigen zweiten Hinweis des Technischen Umweltschutzes).

Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen bzgl. der Zwischenlagerung der Ammoniumsulfatlösung in dem gesonderten Behälter und bzgl. der weiterführenden Rohrleitung wird vorab eine Abstimmung mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft angeraten.

Gewerbeaufsichtsamt:

Bei der Beurteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages ging das Gewerbeaufsichtsamt davon aus, dass ausreichende Sozialräume im Bestand vorhanden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Kubitschek
Abteilungsleiter